

## **Beschäftigung von Studenten**

### **Anwendung der 20-Stunden- und 26-Wochen-Theorie**

Für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung von Studenten ist von Bedeutung, ob diese als Studenten oder als Arbeitnehmer einzustufen sind. Ob das Studium oder die Beschäftigung im Vordergrund steht, ist bei unbefristeten Beschäftigungen anhand der so genannten 20-Stunden-Theorie und bei befristeten Beschäftigungen anhand der 26-Wochen-Theorie zu prüfen.

#### **20-Stunden-Theorie**

Werden die Grenzen eines geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisses überschritten, also mehr als 400 EUR pro Monat verdient, kann für die versicherungsrechtliche Beurteilung in der Kranken- (KV), Pflege- (PV) und Arbeitslosenversicherung (ALV) die 20-Stunden-Theorie angewendet werden:

Sie beschreibt ein von der Rechtsprechung aufgestelltes Beurteilungsprinzip, wonach nicht mehr als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten für eine Beschäftigung neben dem Studium aufgewendet werden darf, um nach wie vor als ordentlicher Studierender zu gelten. Beschäftigungen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis einschließlich 20 Stunden sind in der KV, PV und ALV als versicherungsfrei zu beurteilen. Die Höhe des erzielten Arbeitsentgelts wird für die versicherungsrechtliche Beurteilung nicht berücksichtigt.

#### **Ausnahmen von der 20-Stunden-Grenze**

In Einzelfällen kann Versicherungsfreiheit in der KV, PV und ALV auch noch bei einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden in Betracht kommen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Überschreiten der Arbeitszeitgrenze ausschließlich durch Arbeitseinsätze am Wochenende sowie in den Abend- und Nachtstunden oder während der vorlesungsfreien Zeit bedingt ist.

In der Rentenversicherung ist die Beschäftigung von Studenten nach den Regelungen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (regelmäßige monatliche Entlohnung maximal 400 EUR) zu beurteilen. Ein Überschreiten dieser Grenze führt zur – gegebenenfalls alleinigen – Rentenversicherungspflicht mit allen melde- und beitragsrechtlichen Konsequenzen in diesem Versicherungszweig.

#### **26-Wochen-Theorie**

Versicherungsfreiheit in der KV, PV und ALV gilt auch für solche Studenten, deren Beschäftigungsverhältnis von vornherein auf nicht mehr als zwei Monate befristet ist; auch in diesen Fällen spielt die Höhe des Arbeitsentgelts keine Rolle. Allerdings ist die nachstehend erläuterte 26-Wochen-Theorie zu beachten:

Um zu gewährleisten, dass trotz Beschäftigung das Studium zeitlich im Vordergrund steht, hat die Rechtsprechung – bezogen auf den Zeitraum eines Jahres (Rahmenfrist) – die 26-Wochen-Theorie zur Anrechnung von Vorbeschäftigungszeiten entwickelt. Sie stellt sicher, dass – wie auch die 20-Stunden-Theorie – das Erscheinungsbild des ordentlichen Studierenden gewahrt bleibt, weil auch hier mindestens die Hälfte der zur Verfügung stehenden Zeit für das Studium aufgewendet wird.

Wird die 26-Wochen-Grenze (182 Kalendertage) überschritten, tritt Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht vom Beginn des zu beurteilenden Beschäftigungsverhältnisses bzw. von dem Zeitpunkt an ein, in dem das Überschreiten erkennbar ist (z. B. bei Verlängerung).

Um den Jahreszeitraum zur Statusbestimmung zu ermitteln, wird vom voraussichtlichen Ende der zu beurteilenden Beschäftigung ein Jahr zurückgerechnet (Zeitjahr). So ist gewährleistet, dass auch die zu beurteilende Beschäftigung selbst einbezogen wird.